



HEMMER/WÜST

Die Karteikarten
STRAFRECHT AT I

Strafrecht

Das Prüfungswissen

- **für Studium**
- **und Examen**

12. Auflage 2024

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

HAUPTKARTEIKARTEN STRAFRECHT AT I

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Das Prüfungswissen in Karteikartenform für alle Studierende, die es bevorzugen, mit Karteikarten zu lernen. Im Frage- und Antwortsystem zum Wissen. Auf der Vorderseite der Karteikarte führt ein Einordnungsteil zur Frage hin. Die Frage trifft die Kernproblematik des zu Erlernenden. Auf der Rückseite schafft der Antworttext Wissen. Die anschließende Hemmer-Methode vermittelt Problembewusstsein für die Klausur.

Das vorsätzliche Begehungsdelikt mit all seinen Problemen der Kausalität der Irrtumslehre bis hin zur Rechtfertigungsproblematik und Schuldfrage ist hier umfassend aber in bekannt kurzer und übersichtlicher Weise dargestellt.

Inhalt:

- Einführung
- Das vorsätzliche Begehungsdelikt
- Der Versuch
- Täterschaft und Teilnahme
- Das vorsätzliche Unterlassungsdelikt
- Das Fahrlässigkeitsdelikt
- Die Konkurrenzen
- in dubio pro reo / Wahlfeststellung

Autoren: Hemmer Wüst

Umfang: 79 Karteikarten

12. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-298-2

THEMENVERZEICHNIS KARTEIKARTEN SCHULDRECHT AT I

- 1 Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts
- 2 Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts
- 3 Die Garantiefunktion der Strafgesetze
- 4 Verbrechen - Vergehen
- 5 Einteilung der Delikte
- 6 Der Handlungsbegriff
- 7 Strafrechtlicher Handlungsbegriff
- 8 Nicht-Handlungen
- 9 Inhalt des objektiven Tatbestandes
- 10 Tatbestandsabwandlungen
- 11 Kausalität
- 12 Fallgruppen der Kausalität
- 13 Kausalität - Fälle
- 14 Objektive Zurechnung
- 15 Obj. Zurechnung - Risikoverringerung
- 16 Obj. Zurechnung - Schutzzweck, Pflichtwidrigkeit
- 17 Obj. Zurechnung - Selbstgefährdung
- 18 Obj. Zurechnung - Dazwischentreten Dritter
- 19 Elemente des Vorsatzes
- 20 Vorsatzformen
- 21 Dolus eventualis - bewusste Fahrlässigkeit
- 22 Frank'sche Formel
- 23 Besondere subjektive Tbm
- 24 Tatbestand - Irrtümer
- 25 Tatbestand - Irrtümer
- 26 Tatbestand - Irrtümer- Tbm
- 27 Tatbestand - Irrtümer - normative Merkmale
- 28 Tatbestand - Irrtümer - Kausalverlauf
- 29 Tatbestand – Irrtümer - error in persona
- 30 Tatbestand - Irrtümer - aberratio ictus
- 31 § 17 StGB - Doppelirrtum
- 32 Rechtfertigungsgründe
- 33 Notwehr
- 34 Notwehrlage - Angriff
- 35 Notwehrlage - Gegenwärtigkeit
- 36 Notwehrlage - rechtswidriger Angriff
- 37 Notwehrlage - Gegennotwehr
- 38 Notwehrhandlung - Erforderlichkeit
- 39 Notwehr - Gebotenheit
- 40 Notwehr - Parkplatzfall
- 41 Notwehr - Notwehrprovokation
- 42 Notwehr - Absichtsprovokation
- 43 Notwehr - Verteidigungswille
- 44 Notwehr - Nothilfe
- 45 RW - Erlaubnistatbestandsirrtum
- 46 Erlaubnistatbestandsirrtum
- 47 Erlaubnisirrtum - Wahndelikt
- 48 Doppelirrtum
- 49 Putativnotwehrexzess
- 50 Strafr. Notstand - Aufbauschema
- 51 § 34 StGB - Notstandslage

52 Notstand - Dauergefahr
53 Notstand - Notstandshandlung
54 Notstandshandlung - absoluter Lebensschutz
55 Notstandshandlung - Interessenabwägung
56 Notstand - Angemessenheit
57 Angemessenheit - Nötigungsnotstand
58 Zivilrechtlicher Notstand
59 Zivilrechtlicher Notstand - Aggressivnotstand
60 § 127 StPO - Festnahmerecht
61 § 127 StPO - Festnahmerecht
62 Rechtfertigende Pflichtenkollision
63 Einwilligung - Einverständnis
64 Einwilligung - Einverständnis
65 Mutmaßliche Einwilligung
66 Mutmaßliche Einwilligung
67 Züchtigungsrecht
68 Schuldfähigkeit
69 Schuldunfähigkeit
70 a.l.i.c.- Einführung
71 Dogmatische Ansätze a.l.i.c. (1)
72 Dogmatische Ansätze a.l.i.c. (2)
73 Fall zur a.l.i.c.
74 „Partielle“ Schuldfähigkeit
75 § 35 StGB - Entschuldigungsgründe
76 Entschuldigungsgründe - Irrtümer
77 Entschuldigungsgründe - übergesetzlicher entschuld. Notstand
78 § 33 StGB - Notwehrexzess
79 Strafausschließungs- und -aufhebungsgründe

INHALT

Hauptkarteikarten Strafrecht AT I

Themenverzeichnis Karteikarten Schuldrecht AT I

Karte 1

I. Einführung

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Karte 2

I. Einführung

Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Karte 3

I. Einführung

Die Garantiefunktion der Strafgesetze

Karte 4

I. Einführung

Verbrechen - Vergehen

Karte 5

I. Einführung

Einteilung der Delikte

Karte 6

I. Einführung

Der Handlungsbegriff

Karte 7

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Strafrechtlicher Handlungsbegriff

Karte 8

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Nicht-Handlungen

Karte 9

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Inhalt des objektiven Tatbestandes

Karte 10

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Tatbestandsabwandlungen

Karte 11

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Kausalität

Karte 12

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Fallgruppen der Kausalität

Karte 13

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Kausalität - Fälle

Karte 14

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

Objektive Zurechnung

Karte 15

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

obj. Zurechnung - Risikoverringerung

Karte 16

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

obj. Zurechnung - Schutzzweck, Pflichtwidrigkeit

Karte 17

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

obj. Zurechnung - Selbstgefährdung

Karte 18

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - obj. TB

obj. Zurechnung - Dazwischentreten Dritter

Karte 19

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Elemente des Vorsatzes

Karte 20

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Vorsatzformen

Karte 21

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

dolus eventualis - bewusste Fahrlässigkeit

Karte 22

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Frank'sche Formel

Karte 23

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

Karte 24

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Tatbestand - Irrtümer

Karte 25

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Tatbestand - Irrtümer

Karte 26

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Tatbestand - Irrtümer - TB-Merkmale

Karte 27

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Tatbestand - Irrtümer - normative Merkmale

Karte 28

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Tatbestand - Irrtümer - Kausalverlauf

Karte 29

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Tatbestand - Irrtümer - error in persona

Karte 30

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

Tatbestand - Irrtümer - aberratio ictus

Karte 31

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - subj. TB

§ 17 StGB - Doppelirrtum

Karte 32

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Rechtfertigungsgründe

Karte 33

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehr

Karte 34

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehrlage - Angriff

Karte 35

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehrlage - Gegenwärtigkeit

Karte 36

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehrlage - rechtswidriger Angriff

Karte 37

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehrlage - Gegennotwehr

Karte 38

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehrhandlung - Erforderlichkeit

Karte 39

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehr - Gebotenheit

Karte 40

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehr - Parkplatzfall

Karte 41

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehr - Notwehrprovokation

Karte 42

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehr - Absichtsprovokation

Karte 43

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehr - Verteidigungswille

Karte 44

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notwehr - Nothilfe

Karte 45

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

RW - Erlaubnistatbestandsirrtum

Karte 46

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Erlaubnistatbestandsirrtum

Karte 47

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Erlaubnisirrtum - Wahndelikt

Karte 48

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Doppelirrtum

Karte 49

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Putativnotwehrexzess

Strafbarkeit der F gemäß § 212 I StGB

Karte 50

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Strafrechtlicher Notstand - Aufbauschema

Karte 51

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

§ 34 StGB - Notstandslage

Karte 52

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notstand - Dauergefahr

Karte 53

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notstand - Notstandshandlung

Karte 54

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notstandshandlung - absoluter Lebensschutz

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notstandshandlung - Interessenabwägung

Karte 56

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Notstand - Angemessenheit

Karte 57

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Angemessenheit - Nötigungsnotstand

Karte 58

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

zivilrechtlicher Notstand

Karte 59

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

zivilrechtlicher Notstand - Aggressivnotstand

Karte 60

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Festnahmerecht

Karte 61

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Festnahmerecht, § 127 StPO

Karte 62

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

rechtfertigende Pflichtenkollision

Karte 63

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Einwilligung - Einverständnis

Karte 64

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Einwilligung - Einverständnis

Karte 65

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

mutmaßliche Einwilligung

Karte 66

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

mutmaßliche Einwilligung

Karte 67

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - RW

Züchtigungsrecht

Karte 68

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Schuldfähigkeit

Karte 69

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Schuldunfähigkeit

Karte 70

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

a.I.i.c.- Einführung

Karte 71

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Dogmatische Ansätze a.I.i.c. (1)

Karte 72

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Dogmatische Ansätze a.I.i.c. (2)

Karte 73

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Fall zur a.I.i.c.

Karte 74

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

“Partielle” Schuldunfähigkeit

Karte 75

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Entschuldigungsgründe - § 35 StGB

Karte 76

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Entschuldigungsgründe - Irrtümer

Karte 77

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Entschuldigungsgründe - übergesetzl. entsch. Notstand

Karte 78

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Notwehrexzess - § 33 StGB

Karte 79

II. Das vorsätzliche Begehungsdelikt - Schuld

Strafausschließungs- und -aufhebungsgründe

Karte 1

I. Einführung

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Gedankliche Vorfrage einer jeden Strafrechtsklausur ist, ob das deutsche StGB überhaupt Anwendung findet. Diese Frage wird in den §§ 3-7, 9 StGB geregelt. Nach § 3 StGB findet deutsches Strafrecht grundsätzlich auf im Inland begangene Straftaten Anwendung. Bei Taten, die im Ausland begangen wurden, findet das deutsche Recht unabhängig vom Recht des Tatortes Anwendung, wenn inländische Rechtsgüter (§ 5 StGB) oder international geschützte Rechtsgüter (§ 6 StGB) betroffen sind. Dagegen ist in den in § 7 StGB geregelten Fällen die Anwendbarkeit von dem am Tatort geltenden Recht abhängig. Deutsches Recht kann eingreifen, wenn sich die Tat gegen einen Deutschen richtet (§ 7 I StGB), wenn der Täter Deutscher war oder es später wurde (§ 7 II Nr. 1 StGB) bzw. der Täter zwar Ausländer war, aber im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wurde (§ 7 II Nr. 2 StGB).

Was wird unter dem „Territorialitätsprinzip“, was unter dem „Flaggenprinzip“ verstanden?

ANTWORT KARTE 1

1. Territorialitätsprinzip (= Gebietsgrundsatz), § 3 StGB

Grundprinzip ist das in § 3 StGB geregelte Territorialitätsprinzip. Dort wird festgelegt, dass das **StGB auf alle im Inland begangenen Straftaten Anwendung** findet, unabhängig von der Nationalität des Täters oder des Opfers. Alleiniger Anknüpfungspunkt ist somit der Tatort, der in § 9 StGB legaldefiniert ist. § 9 StGB enthält den sogenannten **Ubiquitätsgrundsatz**. Die Tat ist danach sowohl am Tätigkeits- als auch am Erfolgsort begangen. § 9 II StGB regelt den Tatort bei der Teilnahme. Danach gilt die Tat insgesamt als Inlandstat, und zwar unabhängig davon, ob nur die Tathandlung oder nur die Teilnahmehandlung im Inland stattgefunden hat (StrafR-AT I, Rn. 48 ff.).

2. Flaggenprinzip, § 4 StGB

Eng verwandt mit dem Gebietsgrundsatz ist das Flaggenprinzip. Es besagt, dass die deutsche Strafgewalt für alle Taten eingreift, die an Bord eines Schiffes, welches die deutsche Flagge führt, und eines Luftfahrzeuges, welches das deutsche Staatszugehörigkeitszeichen führt, begangenen werden. Dieses in § 4 StGB niedergelegte Prinzip erweitert sozusagen den Begriff des Inlandes.

hemmer-Methode: Meist ist die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts unproblematisch. Gehen Sie darauf nur ein, wenn der Sachverhalt eindeutige Hinweise, wie z.B. eine Nationalitätenangabe, enthält oder im Ausland spielt. Auch dann liegt hier jedoch meist nicht der Klausurschwerpunkt. Behandeln Sie dann nur kurz die Anwendbarkeit des StGB unter Nennung der im Fall einschlägigen Normen, um nicht zu viel Zeit für die wesentlichen Klausurprobleme zu verlieren. Im Prozess führt die fehlende Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nicht zum Freispruch des Täters, sondern stellt ein Verfahrenshindernis dar (StPO, Rn. 173).

Karte 2

I. Einführung

Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Anknüpfungspunkt der §§ 3, 4 StGB ist der Tatort im Inland. Gilt die Tat jedoch trotz der recht „weit“ gefassten §§ 4, 9 StGB als Auslandstat, so ist zunächst zu prüfen, ob eine in § 5 StGB oder § 6 StGB aufgezählte Straftat vorliegt, da hier die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nicht von dem Recht des Tatortes abhängig ist. Nur wenn sich auch hieraus kein Eingreifen der deutschen Strafgewalt ergibt, müssen Sie auf § 7 StGB zurückgreifen. Sowohl der zunächst zu prüfende Absatz 1 sowie Absatz 2 setzen voraus, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

Welche Prinzipien gelten für Straftaten im Ausland und welchen Inhalt haben sie?

ANTWORT KARTE 2

1. Aktives Personalitätsprinzip

Nach dem aktiven Personalitätsprinzip darf der Staat Handlungen der eigenen Staatsangehörigen seiner Staatsgewalt auch dann unterwerfen, wenn sie im Ausland begangen wurden. Anknüpfungspunkt ist somit nicht der Tatort, sondern die Nationalität des Täters. Dieses Prinzip findet sich im StGB jedoch nur vereinzelt, vgl. z.B. §§ 5 Nr. 3a, 5b, 8, 9, 12 und 7 II Nr. 1 StGB.

2. Schutzprinzip

Das Schutzprinzip erweitert die deutsche Strafgewalt auf Taten, die im Ausland begangen werden, jedoch inländische Rechtsgüter gefährden oder verletzen. Dabei unterscheidet man zwischen dem Staatsschutzprinzip der §§ 5 Nr. 2-5a und Nr. 10-16 StGB und dem Individualschutzprinzip der §§ 5 Nr. 6-9a StGB und § 7 I StGB.

3. Weltrechtsprinzip (= Universalprinzip)

Nach dem Weltrechtsprinzip unterliegen auch Auslandstaten der deutschen Strafgewalt, wenn sie sich gegen Kulturwerte und Rechtsgüter richten, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht. Im StGB findet sich dieser Grundsatz in § 6 Nr. 2-9 StGB.

4. Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege

§ 7 II Nr. 2 StGB basiert auf dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege. Danach greift deutsches Strafrecht dann ein, wenn die territorial zuständige ausländische Strafgewalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Durchsetzung ihres Strafanspruches gehindert ist.

hemmer-Methode: Niemand verlangt von Ihnen, dass Sie in der Klausur alle diese Prinzipien kennen. Sie sollten jedoch die §§ 3 ff. StGB zumindest einmal genau gelesen und sich deren Systematik klargemacht haben.

Achten Sie auch darauf, dass bestimmte Tatbestände nur inländische Rechtsgüter schützen (tatbestandsimmanente Inlandsbeschränkung), z.B. §§ 80a ff., 171 StGB. Die Frage, ob ein Tatbestand ausschließlich deutsche Rechtsgüter schützt, ist durch Auslegung zu ermitteln und spielt im Rahmen des Schutzbereichs der entsprechenden Norm eine Rolle. Eine Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht kommt dann nicht in Betracht, wenn nur ausländische Rechtsgüter betroffen sind und diese nicht mit geschützt werden.

Karte 3

I. Einführung

Die Garantiefunktion der Strafgesetze

Durch das Strafrecht wird in hohem Maße in Rechte der Bürger eingegriffen. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass die Grundlagen hierfür genau festgeschrieben sind. Dies wird in Art. 103 II GG, § 1 StGB sichergestellt. Nach diesen Normen gilt der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ („kein Verbrechen ohne Gesetz“), der materielles Verfassungsrecht darstellt und Grundrechtscharakter hat. Von Art. 103 II GG wird auch der in § 2 StGB niedergelegte Grundsatz „nulla poena sine lege“ erfasst („keine Strafe ohne Gesetz“). D.h. sowohl Tatbestand als auch Rechtsfolgen der Tat müssen gesetzlich bestimmt sein. Die Verletzung beider Grundsätze kann mit der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG gerügt werden.

Welche vier „Gebote“ werden aus Art. 103 II GG abgeleitet?

ANTWORT KARTE 3

1. Lex certa - Bestimmtheitsgebot

Strafgesetze müssen hinsichtlich ihrer Straftatbestände und Rechtsfolgen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen. Zwar sind auch im StGB Generalklauseln und auslegungsbedürftige Begriffe unverzichtbar; es muss dem einzelnen Bürger jedoch erkennbar sein, was verboten ist. Demgemäß sind die einzelnen **Tatbestandsmerkmale** so **konkret zu umschreiben**, dass ihr **Sinn- und Bedeutungsgehalt sich durch Auslegung ermitteln lässt** (hierbei sind die Grenzen des Analogieverbots zu beachten, vgl. unter 3.).

2. Lex scripta

Der Grundsatz der lex scripta verbietet die gewohnheitsrechtliche Strafbegründung bzw. -schärfung und legt fest, dass nur der Gesetzgeber **durch förmliches Gesetz Straftatbestände** schaffen kann.

3. Lex stricta - Analogieverbot

Durch Analogien dürfen weder neue Straftatbestände gebildet noch vorhandene Straftatbestände verschärft oder erweitert werden. Der Wortlaut stellt die Grenze der noch zulässigen Auslegung (vgl. 1.) dar, wobei diese nicht immer leicht zu ermitteln ist. Zu beachten ist, dass **Analogien zugunsten des Täters grds. zulässig** sind.

4. Lex praevia - Rückwirkungsverbot

Das Rückwirkungsverbot wird in § 2 StGB näher umschrieben und stellt sicher, dass ein Täter nicht für ein Verhalten bestraft werden kann, welches zur Zeit der Tat nicht strafbar war. Das **Strafgesetz** muss daher **zur Zeit der Tat schon in Kraft** getreten sein.

hemmer-Methode: In der Klausur sind diese Grundsätze als abstraktes Wissen nicht relevant. Deren Kenntnis kann Ihnen jedoch helfen, wenn Sie in der Klausur die zu einem Problem vertretenen Meinungen nicht kennen. So gibt es in Grenzfällen fast immer eine Meinung, welche eine extensive Auslegung der Tatbestandsmerkmale vertritt und dann mit Art. 103 II GG, insbesondere dem Analogieverbot, in Konflikt kommt. Dieses erfordert eine genaue Beachtung der Wortlautgrenzen. Die Vorschrift des § 2 StGB sollte Ihnen geläufig sein. Vor allem zu beachten ist dabei die Günstigkeitsvorschrift des § 2 III StGB, der eine rückwirkende Anwendung des mildesten Gesetzes vorschreibt.

Karte 4

I. Einführung

Verbrechen - Vergehen

§ 12 I und II StGB unterscheiden Verbrechen und Vergehen nach dem angedrohten Strafmaß. Dabei ist auf die jeweilige Untergrenze des Regelstrafrahmens abzustellen und nicht auf die im konkreten Einzelfall verhängte Strafe. Nach § 12 III StGB bleiben Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des AT oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle des BT vorgesehen sind, für die Einteilung außer Betracht. Anders ist es jedoch bei Qualifikationen bzw. Privilegierungen, bei denen auf den jeweiligen dortigen Strafrahmen abzustellen ist. Liegt in folgenden Fällen ein Verbrechen oder ein Vergehen vor?

1. A betrügt B. A ist Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug verbunden hat. Er handelt aber nicht gewerbsmäßig.

2. Wie 1., aber A begeht als Bandenmitglied gewerbsmäßig betrügerische Handlungen.

ANTWORT KARTE 4

Fall 1:

a) A hat den Tatbestand des **§ 263 I StGB** vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Dabei handelt es sich gem. § 12 II StGB um ein **Vergehen**, denn die Mindeststrafe ist Geldstrafe.

b) A hat auch das **Regelbeispiel des § 263 III S. 2 Nr. 1 StGB** erfüllt, er handelte als Mitglied einer dort genannten Bande. Fraglich ist, ob sich dadurch etwas an der Deliktskategorie ändert. Gemäß § 12 III StGB bleiben **Strafschärfungen für besonders schwere Fälle bei der Einteilung in Verbrechen oder Vergehen außer Betracht**. Wie sich aus § 263 III S. 1 StGB („besonders schwere Fälle“) ergibt, handelt es sich bei den in § 263 III S. 2 StGB genannten Regelbeispielen lediglich um Strafschärfungen i.S.v. § 12 III StGB. Es bleibt daher dabei, dass A nur ein **Vergehen** begangen hat.

Fall 2:

a) A handelte hier sowohl **gewerbsmäßig** als auch als **Mitglied einer Betrügerbande**. Für das kumulative Vorliegen dieser beiden Merkmale sieht **§ 263 V StGB einen Qualifikationstatbestand** vor, mit Mindeststrafe nicht unter einem Jahr. Da es sich hierbei nicht mehr lediglich um einen besonders schweren Fall mit schwererer Bewertung durch den Gesetzgeber wie in § 263 III StGB handelt, sondern um einen Qualifikationstatbestand, fällt § 263 V StGB nicht unter die Regelung des § 12 III StGB. Die Abgrenzung Verbrechen / Vergehen richtet sich allein nach dem Strafrahmen des § 263 V StGB, so dass ein **Verbrechen** vorliegt, § 12 I StGB.

b) Ob eventuell ein minder schwerer Fall i.S.v. § 263 V StGB vorliegt, spielt für die Einteilung wiederum keine Rolle, vgl. § 12 III StGB.

hemmer-Methode: Die Abgrenzung, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt, kann in Ihrer Klausur durchaus Bedeutung erlangen. So richtet sich vor allem die Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 I StGB) und des Versuchs der Beteiligung (§ 30 StGB) danach, ob ein Verbrechen vorliegt. Bedeutung erlangt diese Abgrenzung auch in der StPO. So kommt etwa eine Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO nur in Betracht, wenn ein Vergehen in Rede steht.

Karte 5

I. Einführung

Einteilung der Delikte

Unter einem Verbrechen im materiellen Sinne versteht man die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tatbegehung. Das Verbrechen im formellen (engeren) Sinne ist in § 12 StGB legaldefiniert. Dort werden die rechtswidrigen Taten nach der Schwere der Strafandrohung in Verbrechen und Vergehen eingeteilt. Außer dieser im Gesetz vorgegebenen Einteilung können die Straftatbestände auch noch verschiedenen Deliktgruppen zugeordnet werden.

Welche weiteren Einteilungen in Deliktgruppen kennen Sie?

Nennen Sie jeweils ein Beispiel!

ANTWORT KARTE 5

1. Erfolgsdelikte und (schlichte) Tätigkeitsdelikte, z.B. §§ 212, 223 bzw. §§ 153 ff. StGB

Bei den schlichten Tätigkeitsdelikten wird der Unrechtstatbestand durch das im Gesetz umschriebene Tätigwerden als solches erfüllt. Bei den Erfolgsdelikten (auch bei den erfolgsqualifizierten Delikten) muss dagegen ein von der Tathandlung gedanklich abgrenzbarer Erfolg eintreten.

2. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte, z.B. §§ 212, 223 bzw. §§ 221, 315b, 315c, 306a StGB

Während für die Gefährdungsdelikte die Herbeiführung einer konkreten bzw. abstrakten Gefahrenlage ausreichend ist, muss bei den Verletzungsdelikten eine Schädigung des verletzten Rechtsguts eingetreten sein.

3. Dauer- und Zustandsdelikte, z.B. §§ 239, 123 bzw. §§ 223, 303 StGB

Das Zustandsdelikt ist mit Herbeiführung des widerrechtlichen Zustandes zugleich vollendet und beendet. Das Dauerdelikt ist mit Herbeiführung dieses Zustandes zwar vollendet, aber noch nicht beendet.

4. Begehungs- und (echte) Unterlassungsdelikte, z.B. §§ 223, 212 bzw. §§ 138, 323c I StGB

5. Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte, z.B. §§ 223 ff. bzw. § 331 bzw. §§ 153 ff. StGB

Täter eines Allgemeindelikts kann jedermann sein, bei Sonderdelikten dagegen nur ein bestimmter Personenkreis (z.B. ein Amtsträger). Eigenhändige Delikte erfordern, dass der Täter die Ausführungshandlung persönlich vornimmt.

6. Vollendungs- und (echte) Unternehmensdelikte, z.B. §§ 223 bzw. 307, 309, 357 StGB

Die (echten) Unternehmensdelikte unterscheiden sich von den Vollendungsdelikten dadurch, dass nicht erst die Vollendung, sondern schon das „Unternehmen“ (§ 11 I Nr. 6 StGB) zur Strafbarkeit führt. Versuch und Vollendung werden gleichgestellt, so dass die §§ 22 ff. StGB keine Anwendung finden.

hemmer-Methode: Die Kenntnis dieser Einteilungen kann Ihnen in der Klausur viel Zeit ersparen! Die Frage nach dem Vorliegen eines Sonderdelikts oder eigenhändigen Delikts ist z.B. bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme eine wichtige Vorfrage, weil eine handelnde Person, welche die besonderen Eigenschaften nicht besitzt, niemals Täter eines solchen Delikts sein kann. Das Zurückgreifen auf Abgrenzungstheorien wäre hier nicht nur unnötig, sondern falsch!